

V P H Bonhoefferstr.1 D-69123 Heidelberg

Frau Ministerin für Wissenschaft, Forschung und
Kunst
Theresia Bauer MdL
Postfach 103453

70029 Stuttgart

Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Bonhoefferstr. 1
69123 Heidelberg

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Klaus Hekking
Vorstandsvorsitzender

Tel.: 06221 883 - 616

E-Mail: service@private-hochschulen.net

Heidelberg, den 30.10.2017

Betr.: Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.09.2017
Az.: 7321.1/110

Sehr geehrte Frau Ministerin,

der Verband der Privaten Hochschulen (VPH) bedankt sich für die Gelegenheit zur
Stellungnahme zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts.

Falls eine Anhörung des Landtags in Betracht gezogen werden sollte, bittet der VPH bereits
jetzt um Einbeziehung in die Liste der anzuhörenden Verbände.

Gesamtwürdigung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur erneuten Novellierung des Landeshochschulgesetzes setzt
die Landesregierung einige aus Sicht des Verbands der Privaten Hochschulen zentrale
Anliegen positiv um: verbesserte Bedingungen für kooperative Promotionen, neue Spielräume
für Gründer an Hochschulen, Ermöglichung der Eignungsprüfungen beruflich Qualifizierter
durch private Hochschulen und die Änderungen aufgrund des Urteils des
Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg.

Für private Hochschulen können die für die staatlichen Hochschulen vorgesehenen Corporate
Governance-Strukturen lediglich ein ungefähres Rollenmodell darstellen. Anders als die
Staatshochschulen, deren Verfassung in den jeweiligen Hochschulgesetzen abschließend
geregelt ist und deren Organe keinen zivilrechtlichen Gestaltungs- und Haftungspflichten
unterliegen, stehen die privaten Hochschulen jedoch bei der Gestaltung von Leitungs- und
Aufsichtsstrukturen im Spannungsfeld zivilrechtlicher und hochschulrechtlicher Anforderungen
und unterschiedlicher Grundrechte, besonders der sich aus Art. 2, 12 und 14 GG ergebenden
Gewerbefreiheit und der sich aus Art 5 GG ergebenden Wissenschaftsfreiheit. Diesem
Spannungsfeld müssen auch die Genehmigungsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und
die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung privater Hochschulen Rechnung tragen.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Michael Zerr

Mehr als staatliche Hochschulen benötigen private Hochschulen, die dem Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren ausgesetzt sind, neben der Freiheit der Forschung und Lehre einen angemessenen Interessenausgleich zwischen zivil- und hochschulrechtlichen Anforderungen. Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Interessen der Trägergesellschaft einer privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass akademische Freiheit gewährleistet, legitime und gesellschaftsrechtlich abgesicherte Betreiberinteressen jedoch nicht beeinträchtigt werden. Betreiber müssen ein Interesse daran haben können, in private Hochschulen zu investieren.

Kommentierung der LHG-Änderungen (Artikel 1) im Einzelnen:

§ 2 Aufgaben

Die neuen Spielräume für Gründungen an Hochschulen (Absatz 5) werden begrüßt. Eine Flankierung durch spezielle Förderprogramme bzw. die Erweiterung bestehender Förderprogramme sollten diese Absicht flankieren. An diesen staatlichen Programmen und Wettbewerben sollten auch private und kirchliche Hochschulen gleichberechtigt beteiligt werden.

§ 10 Gremien; Verfahrensregelungen / § 18a und § 24a Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Es ist sicherzustellen, dass die Neuregelungen die Handlungsfähigkeit der Rektorate und Dekanate nicht über Gebühr beeinträchtigt. Ggf. ist eine zeitnahe Evaluation vorzusehen.

§ 31 Weiterbildung

Das Angebot weiterbildender Bachelor- und Masterstudiengänge auch an staatlichen Hochschulen muss den Grundsatz der Subsidiarität beachten. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit müssen jedoch dieselben Bedingungen gelten wie für private Weiterbildungshochschulen, insbesondere eine kostendeckende Gebührenpflicht (Vollkostenrechnung). Die EU-Beihilferichtlinie ist zu beachten. Eine indirekte Bezuschussung betr. Personal bzw. Raumausstattung etc. ist unzulässig. Insbesondere muss die Landesregierung sicherstellen, dass das Lehrangebot in diesen Studiengängen durch hauptberufliches, an der Hochschule tätiges Lehrpersonal in dem von den Akkreditierungseinrichtungen bei privaten Hochschulen geforderten Umfang (50%) im Hauptamt erbracht wird. Eine Lehrleistung in diesen Studiengängen, die ausschließlich oder mehrheitlich durch externes Lehrpersonal oder an der Hochschule tätiges hauptberufliches Lehrpersonal in Nebentätigkeit erbracht wird, ist aus Sicht der privaten Hochschulen nicht akzeptabel, widerspricht den Akkreditierungsgrundsätzen, beeinträchtigt den Wettbewerb und kann auch den Regelungen der EU-Beihilferichtlinie widersprechen. Dies sollte im Gesetz über die Regelungen in § 31 hinaus bzw. (hilfsweise) in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

§ 33 Satz 2 Nr. 2 Externenprüfung:

Besteht die Kooperation mit einem An-Institut der jeweiligen Hochschule, z.B. einem Weiterbildungsinstitut, dann muss die geforderte Akkreditierung der Vorbereitungsprogramme von Seiten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst aktiv nachgehalten werden. Die hauptberuflich zu erbringende Lehre nach Nr. 1 muss dabei zu 50% der gesamten, im jeweiligen Vorbereitungsprogramm unterrichteten Lehre auch deputatsrelevant für das Hauptamt sein.

§ 38 Promotion

Die verbesserten Bedingungen für kooperative Promotionen werden begrüßt.

Der VPH regt jedoch an, wie in Hessen und Schleswig-Holstein über die Regelungen in § 38 Abs. 6a hinaus über eine gesetzliche Ermöglichung eine **Promotion an Fachhochschulen** nachzudenken, um die Wettbewerbschancen der baden-württembergischen Fachhochschulen insoweit zu erhalten. Dies entspräche auch eher einer Weiterentwicklung der diesbezüglichen Experimentierklausel des Gesetzes. Ggf. ist eine zeitnahe Evaluation vorzusehen.

Ferner ist in der **Gesetzesbegründung** sicherzustellen, dass sowohl kooperative Promotionen als auch die Ermöglichung von Promotionen für Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach der Experimentierklausel des Gesetzes **für private und kirchliche Hochschulen ebenfalls** gelten.

§ 47 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Abs. 3 Satz 3:

Der VPH begrüßt grundsätzlich, dass den HAWs insbesondere zur Einrichtung von Forschungsschwerpunkten die Berufung von Professorinnen und Professoren nach Absatz 1 Nummer 4 auch explizit in besonders begründeten Ausnahmefällen zugestanden wird. Dies erhöht ihre Flexibilität zur strategischen Positionierung in einem sich immer weiter ausdifferenzierenden Hochschulsystem. Der VPH kritisiert jedoch, dass die Flexibilität zur strategischen Positionierung am Markt, insbes. für die HAWs, aber auch die Universitäten aufgrund der Einstellungsvoraussetzungen nach wie vor sehr eingeschränkt ist. Eine Typenevolution unter den Hochschulen, wie sie zum Beispiel vom Wissenschaftsrat vor dem Hintergrund der zunehmenden Ausdifferenzierung des Hochschulsystems empfohlen wird, kann sich vor diesem Hintergrund nur sehr eingeschränkt herausbilden.

§ 51b Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur

Der VPH findet es sehr bedauerlich, dass in der Bund-Länder-Vereinbarung vom 19.10.2016 über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses **Tenure-Track-Professuren** nur an **staatlichen** Universitäten gefördert werden und damit private Universitäten mit Promotionsberechtigung –auch wenn es derzeit in Baden-Württemberg nur eine gibt - von einer Bezuschussung ausgeschlossen werden. Wenn private Hochschulen von staatlichen Programmen und Wettbewerben ausgeschlossen werden, beeinträchtigt dies den Wettbewerb, gerade auch zwischen staatlichen und privaten Hochschulen, und schadet der von uns geforderten pluralen Bildung.

§ 70 Staatliche Anerkennung

Abs. 1 Satz 1:

Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „...unter Beachtung der Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie staatlich anerkannt werden.“

Begründung: Wie **§ 70 Absatz 9** zeigt, ist die **Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie** auch nach Auffassung des Landesgesetzgebers gegeben und dies sollte auch in Absatz 1 Satz 1 klargestellt werden, zumal auch insoweit ein Rechtsstreit vor dem VG Karlsruhe anhängig war (Streitgegenstand war u.a. die erfolgte befristete staatliche Anerkennung einer privaten Hochschule durch das Wissenschaftsministerium, während die EU-Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich von unbefristeten staatlichen Anerkennungen ausgeht).

Abs. 1 Sätze 5 und 6:

Auf die **erfolgte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.2.2016** zur Verfassungswidrigkeit der gegenwärtigen Programmakkreditierung aufgrund eines Vorlageberichts des VG Arnberg zur Rechtsstaatlichkeit der Akkreditierungsverfahren wird hingewiesen. Der in Kürze in Gesetzesform in den Ländern in Kraft tretende Staatsvertrag sieht

erstmals vor, dass auch staatliche Hochschulen sich in gleicher Weise den Akkreditierungen zu unterziehen haben wie private Hochschulen. Bisher war u.a. bei der Zulassung neuer Studiengänge ein Wettbewerbsnachteil privater Hochschulen verbunden.

Die Vorgaben des **Bundesverfassungsgerichts** vom 17.2.2016 zum Akkreditierungsrat und zur Programm- und Systemakkreditierung gelten aber erst Recht auch für den **Wissenschaftsrat und die institutionelle Akkreditierung**. Insbesondere die bisher nicht erfolgte **gesetzliche** Absicherung der Grundrechtseingriffe, die Rechtsstellung des Wissenschaftsrats und die Frage des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen des Wissenschaftsrats müssen zeitnah geklärt werden und Abs. 1 Sätze 5 und 6 dementsprechend geändert werden.

Abs. 2 Nr. 7:

Zu dieser Problematik stand eine gerichtliche Klärung im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens vor dem VG Karlsruhe an. Ferner wird auf die o.a. Gesamtwürdigung inhaltlich verwiesen. Aus Sicht des VPH ist es für eine Hochschule selbstredend, dass deren innere Wissenschaftsfreiheit hinreichend gesichert und eine autonome Entscheidungsbildung im akademischen Kern durch die akademischen Gremien gewährleistet sein muss. Dass die akademische Selbstverwaltung Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung haben muss, ist für den Verband ebenfalls unstrittig. Die Grundordnungen der Mitgliedshochschulen sehen dies jeweils vor und der VPH hat auf seiner Mitgliederversammlung im Oktober 2011 einen entsprechenden Beschluss zur Corporate Governance gefasst. Die Maßgeblichkeit dieses Einflusses darf jedoch vor dem Hintergrund der oben beschriebenen legitimen und grundrechtlich geschützten Betreiberinteressen nicht unverhältnismäßig sein. Die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung muss aus VPH-Sicht zwingend nach Maßgabe der von den Hochschulorganen beschlossenen Grundordnung erfolgen. Betreiberinteressen müssen gewahrt bleiben.

Vorschlag: Umformulierung § 70 Abs. 2 Nr. 7 in: „...*die innere Wissenschaftsfreiheit hinreichend gesichert ist; insbesondere muss die akademische Selbstverwaltung nach Maßgabe der von den Hochschulorganen beschlossenen Grundordnung maßgeblich an den Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung beteiligt werden, und im akademischen Kernbereich muss eine autonome Entscheidungsbildung durch die akademischen Gremien gewährleistet sein; ...*“

Abs. 8:

Der VPH verlangt grundsätzlich keine institutionelle Förderung der nicht-staatlichen Hochschulen, aber verlangt eine in Baden-Württemberg nicht immer gewährleistete **gleichrangige Teilhabe der nicht-staatlichen Hochschulen an staatlichen Wettbewerben und Programmen**, wie dies auch der Wissenschaftsrat empfiehlt. Nur so können Wettbewerbsungleichheiten vermieden werden. Ein gesetzlicher Ausschluss zumindest von der Weiterreichung von Bundesmitteln aus Bund-Länder-Vereinbarungen sieht der VPH als rechtswidrig und insbesondere EU-Rechtswidrig an. Gespräche des VPH mit der EU-Kommission haben bereits stattgefunden; eine förmliche EU-Beschwerde diesbezüglich ist vorbereitet.

Abs. 10

Die gesetzliche Klarstellung betr. der Abnahme von Eignungsprüfungen wird sehr begrüßt. Damit wird ein langjähriges Anliegen des VPH erfüllt.

§ 72 Absatz 1:

Ergänzung wie folgt: „...; *das Wissenschaftsministerium hat das Recht der privaten Hochschulen auf Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) bei seinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu beachten.*“

Begründung: Das Recht der privaten Hochschulen auf Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) ist per se zu gewährleisten, ohne es gerichtlich erstreiten zu müssen.

§ 72a Sonstige Einrichtungen

Der VPH begrüßt im Sinne der Qualitätssicherung eines sich zunehmend internationalisierenden Hochschulwettbewerbs die ausführlichen Regelungen zu den sonstigen Einrichtungen. Betr. der Franchising-Modelle entspricht die Regelung dem betr. Positionspapier des VPH.

Wir würden es abschließend sehr begrüßen, wenn unsere Änderungswünsche Eingang in den dem Landtag zuzuleitenden Gesetzentwurf finden würden, sowie in der dem Landtag ebenfalls zuzuleitenden Übersicht über das Ergebnis der Trägeranhörung erwähnt würden.

Mit den besten Grüßen

Prof. Klaus Hekking
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. Tomás Bayón
VPH-Landessprecher Baden-Württemberg